



Stellungnahme zur Vorabkontrolle

„Aktivitäten der Gleichstellungsstelle beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union“
Fall 2016-0123

Vor dem Hintergrund ihrer Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Nichtdiskriminierung stellt die Gleichstellungsstelle Videos, Plakate und andere Materialien zu den Erfahrungen behinderter Menschen am Arbeitsplatz her. In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten verarbeitet, darunter auch sensible Gesundheitsdaten. Diese Verarbeitung stützt sich auf die Einwilligung der in diesen Materialien auftretenden Personen. Wird bei Beschäftigten die Einwilligung als Rechtsgrundlage herangezogen, muss gewährleistet sein, dass diese ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage gegeben wurde.

Brüssel, den 17. Juni 2016

1. Verfahren

Am 3. Februar 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Rates der Europäischen Union („Rat“) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“). In der Meldung geht es um Verarbeitungen, die die **Gleichstellungsstelle** des Generalsekretariats des Rates vornimmt.

In zwei E-Mails vom 16. Februar und 26. Februar 2016 forderte der EDSB beim DSB weitere Informationen über die Verarbeitungsvorgänge an, die der DSB per E-Mail am 25. Februar bzw. 8. März 2016 vorlegte. Diesem Schriftwechsel ist zu entnehmen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten (die Produktion eines Videos durch die Gleichstellungsstelle des Generalsekretariats des Rates über Erfahrungen von in den EU-Organen arbeitenden Menschen mit Behinderungen) bereits im Dezember 2015 angelaufen ist.

In Anbetracht dieser Tatsache ist der EDSB der Auffassung, dass es sich um eine **Ex post**-Meldung handelt. Das bedeutet dass die in Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung festgelegte Frist von zwei Monaten im vorliegenden Fall nicht gilt. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

2. Sachverhalt

Zweck und betroffene Personen

Die Gleichstellungsstelle produziert Videos, Plakate und andere Materialien, mit denen sie über Probleme im Bereich Gleichstellung aufklären möchte. Betroffen von den Verarbeitungen durch die Gleichstellungsstelle sind Bedienstete mit Behinderungen, die sich freiwillig bereit erklärt haben, über ihre Erfahrungen am Arbeitsplatz zu berichten und damit zur Produktion dieser Materialien beizutragen.

Die Gleichstellungsstelle der Generaldirektion A, Direktion Humanressourcen und Personalverwaltung, des Generalsekretariats des Rates (GSR) ist eine Stelle, die durch den **Paritätischen Ausschuss für Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen (COPEC)** unterstützt wird, **der mit dem Beschluss Nr. 115/2011 vom 22. Juli 2011 des GSR eingesetzt wurde.**

Seit 2007 verfügt das GSR über eine umfassende **Gleichstellungspolitik** (formalisiert unter anderem in der **Mitteilung für das Personal Nr. 208/07 des GSR vom 22. August 2011**), die auf den Vorgaben des Beamtenstatuts bezüglich der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung von Männern und Frauen beruht und in der es heißt, dass „COPEC mit der Gleichstellungsbeauftragten zusammenarbeitet“. Die Gleichstellungsbeauftragte ist für die **Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der Politik des GSR für Chancengleichheit** zuständig. Ihr Büro arbeitet mit allen Dienststellen der Generaldirektion Verwaltung zusammen und führt Maßnahmen in den Bereichen Gleichstellung, Behinderung, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und Nichtdiskriminierung durch.

Rechtsgrundlage

Nachstehend die von der Gleichstellungsstelle angegebenen Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

- Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV); Artikel 8, 10 und 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
- Artikel 1d des Statuts der Beamten der Europäischen Union;
- Artikel 240 Absatz 2 AEUV und Artikel 23 der Geschäftsordnung des Rates;
- Artikel 235 Absatz 4 AEUV und Artikel 13 der Geschäftsordnung des Rates;
- Beschluss Nr. 115/2011 des GSR über die Einrichtung des Paritätischen Ausschusses für die Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen (COPEC);
- Mitteilung für das Personal Nr. 208/07 des GSR vom 22. August 2011.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gründet sich gemäß der Meldung auf Artikel 5 Buchstaben a und d der Verordnung.

Die Gleichstellungsstelle des Rates verlangt die **ausdrückliche schriftliche Einwilligung** der Personen, die an den Aktivitäten der Stelle mitwirken möchten (also der Produktion und Veröffentlichung von Videos über die Erfahrungen von in den EU-Organen arbeitenden Menschen mit Behinderungen), und zwar mit Hilfe eines „Einwilligungsformulars“, das von der betroffenen Person für die Verwendung von Bildern und Videos zu unterzeichnen ist.

Verfahren und verarbeitete Daten

Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Veranstaltung anlässlich des Europäischen Tages von Menschen mit Behinderungen im **Dezember 2015** produzierte die Gleichstellungsstelle ein Video über Erfahrungen von in den Organen arbeitenden Menschen mit Behinderungen. Für Dezember 2016 plant die Gleichstellungsstelle die Erstellung eines neuen Videos ähnlicher Art.

Empfänger haben Zugang zu folgenden Daten

Gleichstellungsbeauftragte und Mitarbeiter der Gleichstellungsstelle: Liste von Personen, die an Aktivitäten der Gleichstellungsstelle mitwirken, mitunter Menschen mit einer Behinderung, darunter Angaben zur Art der Behinderung; Fotos und Videos von Personen, die an diesen Aktivitäten wie Konferenzen, Interviews und Sketche, mitwirken; Kontaktdaten von neuen Beamten / Beamtinnen, die sich für das Mobilitätsverfahren bewerben und eine Behinderung offenlegen.

Bedienstete des GSR: Artikel und Plakate/Videos zu Erfahrungen von in den Organen arbeitenden Menschen mit Behinderungen, die über das Intranet innerhalb des GSR verbreitet werden; auch die Liste der Mitglieder des „Netzwerks für Chancengleichheit“ wird in das Intranet gestellt.

Bedienstete anderer Organe und Einrichtungen der EU und gegebenenfalls die breite Öffentlichkeit: Plakate/Videos, die für gemeinsame Veranstaltungen und/oder Sitzungen an andere Organe und Einrichtungen weitergegeben werden.

Recht auf Auskunft und Berichtigung

Die Verfahren für die Wahrung der Rechte betroffener Personen sind im Beschluss des Rates 2004/644/EG, Abschnitt 5, geregelt¹.

¹ Beschluss des Rates 2004/644/EG vom 13. September 2004 über den Erlass von Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Stellt eine betroffene Personen einen Antrag auf Wahrnehmung ihrer Rechte, versendet die Gleichstellungsstelle binnen fünf Arbeitstagen eine Empfangsbestätigung und die Antwort auf den Antrag spätestens 15 Arbeitstage nach dessen Eingang. Die Gleichstellungsstelle kann jedoch auch ein angemessen begründetes „vorläufiges Antwortschreiben“ senden. Die Frist für die Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch die Gleichstellungsstelle beträgt zehn Arbeitstage ab dem Datum, an dem über den entsprechenden Antrag endgültig entschieden wird.

Recht auf Information

Betroffene Personen werden über die Verarbeitung im Wege eines Datenschutzhinweises („*Schutz personenbezogener Daten. Information für betroffene Personen. Aktivitäten der Gleichstellungsstelle*“) unterrichtet.

Datenaufbewahrung

Fotos, Plakate und Videos von Bediensteten, die an Aktivitäten der Gleichstellungsstelle mitwirken, werden vernichtet, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Generell gilt, dass personenbezogene Daten von Personen, die an diesen Aktivitäten mitwirken, vier Jahre gespeichert werden.

Nach Auffassung der Gleichstellungsstelle ist diese Speicherfrist gerechtfertigt, weil die Gleichstellungspolitik auf der Grundlage einer Mehrjahresstrategie umgesetzt wird: Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit werden für einen Zeitraum von vier Jahren geplant. Die Speicherung der Daten für einen Zeitraum von vier Jahren ist daher erforderlich, um die Ergebnisse von Projekten überwachen zu können, für die Aufzeichnungen geführt werden müssen.

Aufbewahrung und Sicherheitsmaßnahmen

Elektronische Dateien sind mit einem Passwort geschützt. Sensible Daten werden nicht auf einem gemeinsamen Laufwerk gespeichert. Für Daten in Papierform gilt, dass Schränke abgeschlossen und Büros mit Sicherheitsschlössern ausgestattet sind.

Bedienstete mit Zugang zu den Akten der Gleichstellungsstelle müssen eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen, in der erwähnt wird, dass sie der beruflichen Schweigepflicht unterliegen, die derjenigen von Angehörigen der Gesundheitsberufe entspricht.

3. Rechtliche Prüfung

3.1 Vorabkontrolle

Die hier zu prüfende Verarbeitung personenbezogener Daten wird von einem EU-Organ, dem Rat, durchgeführt. Ferner erfolgt die Verarbeitung teilweise automatisiert (Daten in Laufwerken gespeichert). Die Verordnung ist folglich anwendbar.

Der Verarbeitungsvorgang umfasst die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten von sich freiwillig meldenden Bediensteten. Aufgrund des sensiblen Charakters der verarbeiteten personenbezogenen Daten könnte die Verarbeitung besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Mitwirkenden an den Aktivitäten der Gleichstellungsstelle bergen und unterliegt daher einer Vorabkontrolle durch den EDSB².

² Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste von Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können; dazu gehören gemäß Buchstabe a auch die Verarbeitungen von Daten über Gesundheit.

3.2 Rechtsgrundlage

Eine Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn sie mindestens einer der in Artikel 5 der Verordnung aufgeführten Möglichkeiten entspricht. Unter Buchstabe a dieses Artikels geht es um Verarbeitungen, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Für die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten wie gesundheitsbezogener Daten gelten zusätzliche Vorschriften. Wir verweisen darauf, dass gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten über Gesundheit untersagt ist, sofern nicht eine der Ausnahmen von Artikel 10 Absätze 2 oder 3 greift.

Bezüglich personenbezogener Daten, die *nicht* in Artikel 10 der Verordnung unter den besonderen Datenkategorien aufgeführt sind, sind wir der Auffassung, dass Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung die Rechtmäßigkeit der gemeldeten Verarbeitung im Zusammenhang mit allgemeinen Aktivitäten der Gleichstellungsstelle begründen kann.

Gemäß Artikel 5 Buchstabe a ist eine zweistufige Prüfung durchzuführen, um zu bewerten: Erstens, ob entweder in den Verträgen oder anderen Rechtsakten die Wahrnehmung einer **Aufgabe im öffentlichen Interesse** vorgesehen ist, aufgrund derer die Datenverarbeitung stattfindet (*Rechtsgrundlage*), und zweitens, ob die Verarbeitungen für die Wahrnehmung dieser Aufgabe tatsächlich erforderlich sind.

Artikel 1d des Statuts der Beamten der Europäischen Union besagt im Titel Allgemeine Vorschriften: „Bei der Anwendung dieses Statuts ist jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder einer sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, *einer Behinderung*, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten“; ferner weist er die EU-Organe an, *Maßnahmen und Aktionen festzulegen*, die zur Chancengleichheit beitragen.

Diese allgemeine Weisung wird näher erläutert in der vom Generalsekretär des Rates am 22. Juli 2011 unterzeichneten Mitteilung an das Personal Nr. 208/07 des GSR vom 22. August 2011 über die Aufgaben der mit dem Paritätischen Ausschuss für Chancengleichheit zusammenarbeitenden Gleichstellungsstelle: Beitrag zur Umsetzung der Gleichstellungspolitik (inklusive Arbeitsumfeld) im GSR.

Die Produktion von Videos, Plakaten und anderen Materialien über die Erfahrungen behinderter Menschen am Arbeitsplatz als Mittel für eine Sensibilisierungskampagne (die sich auch an die *Bediensteten anderer Organe und Einrichtungen der EU* wendet) kann als für die Wahrnehmung der genannten Aufgabe im öffentlichen Interesse aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte erforderlich gelten.

Artikel 5 Buchstabe a kann daher die Rechtmäßigkeit der Aktivitäten der Gleichstellungsstelle im Allgemeinen begründen. Andererseits muss für die Mitwirkung einzelner Bediensteter beispielsweise an Videoproduktionen auch mit Blick auf Artikel 10 der Verordnung ihre Einwilligung vorliegen (Artikel 5 Buchstabe d).

Bezüglich der Verarbeitung besonderer Datenkategorien wie Gesundheitsdaten ist auch Artikel 10 der Verordnung Rechnung zu tragen. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a kann das Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten über Gesundheit aufgehoben werden,

wenn die betroffene Person in die Verarbeitung dieser Daten **eingewilligt** hat (es sei denn, die internen Vorschriften des Organs oder der Einrichtung der EU sehen vor, dass dieses Verbot durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden kann).

Nach Auffassung des EDSB stellt im vorliegenden Fall die Einwilligung der betroffenen Person, die an den Aktivitäten der Gleichstellungsstelle mitwirken möchte, in der Tat eine **wesentliche Bedingung** dar und kann vorbehaltlich der in dieser Stellungnahme dargestellten Bedingungen und Einschränkungen von der Gleichstellungsstelle herangezogen werden.

Die Einwilligung eines Bediensteten, insbesondere in die Verarbeitung sensibler Daten, muss eine „Willensbekundung“ sein, „die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogenen Daten verarbeitet werden“ (Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung). Das bedeutet, dass die Verarbeitungsvorgänge, in die Personen einwilligen, genau beschrieben sein müssen.³

Das von der Gleichstellungsstelle für die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person verwendete Formular enthält folgende Angaben:

- das „Thema des Videos“;
- die Bitte der Stelle um die Genehmigung „für die Verwendung von Bildern aus dem Video“ und
- den Zweck: „Darstellung von oder Werbung für Aktivitäten oder Projekte(n) der Gleichstellungsstelle aus Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft“.

Im Einwilligungsformular verlangt die Gleichstellungsstelle ferner eine „uneingeschränkte“ Einwilligung. Eine solche Formulierung dürfte zu vage und zu weit gefasst sein („Blankoscheck“) und steht im Widerspruch zu den in Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung niedergelegten Bedingungen für die Einwilligung der betroffenen Person. **Der EDSB empfiehlt die Streichung des Wortes „uneingeschränkt“ aus dem Einwilligungsformular.**

Die Gleichstellungsstelle sollte in das Einwilligungsformular aufnehmen, dass **für den Fall, dass ein Bediensteter seine Einwilligung nicht erteilt, sich diese Tatsache nicht nachteilig** auf irgendeines seiner Rechte oder irgendeine seiner Interessen am Arbeitsplatz **auswirkt**.

Entscheidet sich außerdem ein Bediensteter, seine Einwilligung zu geben, sollte er das Recht haben, diese Einwilligung **jederzeit** zurückzuziehen. Diese Punkte sollten auch in den Datenschutzhinweis aufgenommen werden (siehe weiter unten Punkt 3.5).

3.3 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

Bedienstete können ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung und Widerspruch geltend machen, indem sie sich an die Person wenden, die als für die Verarbeitung verantwortlich benannt ist. In das Einwilligungsformular und den Datenschutzhinweis („Schutz personenbezogener Daten. Information der betroffenen Personen. Aktivitäten der Gleichstellungsstelle“) sollte eine **funktionale E-Mail-Adresse** für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen sowie (wie im „Einwilligungsformular“ angegeben) für die jederzeit mögliche Zurücknahme der Einwilligung durch die betroffene Person aufgenommen werden.

³ Siehe Stellungnahme 15/2011 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zur Definition von Einwilligung, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2011/wp187_de.pdf

3.4 Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 und 12 der Verordnung beziehen sich auf die Informationen, die den betroffenen Personen bereitzustellen sind, um eine faire und transparente Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Im vorliegenden Fall werden die Daten unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben, weshalb nur Artikel 11 anzuwenden ist. Im Datenschutzhinweis werden beide Artikel genannt; er sollte daher entsprechend geändert werden.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass dieser Datenschutzhinweis **den Bediensteten vor ihre Mitwirkung** an den Aktivitäten der Gleichstellungsstelle **übergeben** wird.

Des Weiteren sollte die Gleichstellungsstelle **den aktualisierten Datenschutzhinweis in das Intranet des Rates stellen**.

Mit Blick auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung sollte die Gleichstellungsstelle im Datenschutzhinweis darauf hinweisen, dass **unabhängig davon, ob die betroffene Person ihre Einwilligung gibt oder nicht, ihr daraus keinerlei nachteilige Folgen entstehen** (siehe Punkt 3.2).

3.5 Sicherheit

Artikel 22 der Verordnung verpflichtet den für die Verarbeitung Verantwortlichen dazu *„technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist“* und ein Risikomanagement durchzuführen (Risikobewertung und Risikobehandlung). Gestützt auf diese Risikobewertung können Sicherheitsmaßnahmen ausgearbeitet werden, die insbesondere eine unbefugte Weitergabe oder einen unbefugten Zugang, eine zufällige oder unrechtmäßige Vernichtung oder einen zufälligen Verlust, eine Veränderung sowie jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung verhindern sollten.

Der EDSB hat Leitlinien für die Vorgehensweise bei der Anwendung von Artikel 22 der Verordnung herausgegeben.⁴

In der Meldung wurden einige der vom Rat umgesetzten Sicherheitskontrollen beschrieben. Der Rat sollte mit Unterlagen die durchgeführten Kontrollen belegen und Auskunft darüber geben, aus welchem Prozess zum Management des Informationssicherheitsrisikos sie sich ergeben haben. Die Sicherheitsmaßnahmen könnten beispielsweise in einem allgemein geltenden Sicherheitskonzept oder in einem spezifischeren Dokument zu den Aktivitäten der Gleichstellungsstelle festgelegt werden.

4. Schlussfolgerung

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen wird, sofern die folgenden Erwägungen berücksichtigt werden. Die Gleichstellungsstelle sollte insbesondere

- **das Wort „uneingeschränkt“ im Einwilligungsförmular streichen** (Punkt 3.2); gewährleisten, dass eine Einwilligung ohne Zwang, für den konkreten Fall und in

⁴ Siehe Leitlinien des EDSB „Security Measures for Personal Data Processing - Article 22 of Regulation 45/2001“ vom 21. März 2016, abrufbar unter:

https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/16-03-21_Guidance_ISR EN.pdf

Kenntnis der Sachlage **stets** von den betroffenen Personen eingeholt wird, **bevor** sie an den Aktivitäten der Gleichstellungsstelle mitwirken, in deren Rahmen Videos über Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen bei den Organen und Einrichtungen der EU produziert werden oder auf andere Weise ihre sensiblen Daten verarbeitet werden (*beispielsweise* für die Organisation von Konferenzen und die Produktion von Plakaten und audio-visuellen Materialien ganz allgemein);

- in das Einwilligungsförmular und den Datenschutzhinweis den Hinweis aufnehmen, dass sich **die Entscheidung der Bediensteten, ihre Einwilligung zu geben oder zu verweigern, nicht nachteilig** auf sie oder auf ihre Rechte oder Interessen am Arbeitsplatz **auswirkt**;
- entscheidet sich außerdem ein Beschäftigter, seine Einwilligung zu geben, sollte er das Recht haben, diese Einwilligung „**jederzeit**“ zurückzuziehen. Sowohl das Einwilligungsförmular als auch der Datenschutzhinweis sollten diese Klarstellung enthalten;
- in Meldung, Datenschutzhinweis und Einwilligungsförmular eine **funktionale E-Mail-Adresse** angeben, die für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person und für die jederzeit mögliche Rücknahme der Einwilligung verwendet werden kann (Punkt 3.3);
- dafür Sorge tragen, dass der Datenschutzhinweis im Intranet des Organs veröffentlicht und zusammen mit dem Einwilligungsförmular den Bediensteten **vor** ihrer Mitwirkung an den Aktivitäten der Gleichstellungsstelle ausgehändigt wird (Punkt 3.4);
- mit Unterlagen die durchgeführten Sicherheitskontrollen belegen und Auskunft darüber geben, aus welchem Prozess zum Management des Informationssicherheitsrisikos sie sich ergeben haben (Punkt 3.5).

Als Folgemaßnahme übermitteln Sie bitte dem EDSB eine überarbeitete Fassung der Meldung und des Datenschutzhinweises einschließlich der Fassung, die ins Intranet gestellt werden soll, sowie des Einwilligungsförmulars. Bitte reichen Sie ferner binnen drei Monaten eine Kopie des Sicherheitskonzepts als Nachweis dafür ein, dass die Gleichstellungsstelle die vorstehend formulierten Empfehlungen des EDSB umgesetzt hat.

Brüssel, den 17. Juni 2016

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI